

**Satzung**  
**der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung**  
**vom 14.04.2016**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 35578 Wetzlar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Kunst und Kultur.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
  - a. eine ständige Ausstellung und Sonderausstellungen in dem vom Verein geschaffenen und betriebenen Reichskammergerichtsmuseum in Wetzlar einschließlich begleitender Vorträge und Veranstaltungen.
  - b. Forschung zur Geschichte und Arbeitsweise des Reichskammergerichts unter Einbeziehung vergleichbarer Höchstgerichte sowie rechtshistorische Analysen von Prozessen und Verfahren hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Rechtsprechung und ihre gesamteuropäischen bzw. verfassungs-politischen Auswirkungen.
  - c. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und die Präsentation von Forschungsergebnissen für die Öffentlichkeit im Rahmen von Vorträgen.
  - d. Herausgabe von wissenschaftlichen Druckwerken.

§ 3

Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. *Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.*
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein oder Ausschluss.
4. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Das Mitglied ist vorher schriftlich auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Dazu erlässt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

#### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Wissenschaftliche Beirat

#### § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Finanzplanes
  - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

- f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - g. Erlass einer Beitragsordnung
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i. Ausschluss eines Mitglieds
  - j. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im 1. Halbjahr.
  5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
  6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Zehntel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
  7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
  8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 8

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. *Ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins. Insoweit gilt § 13 Abs. 1 S. 3.*
4. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus gewählten Mitgliedern und dem Oberbürgermeister der Stadt Wetzlar kraft Amtes. Der Vorstand hat einen Vorsitzenden, einen Stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer, einen Schatzmeister und bis zu vier Beisitzer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim und für jedes Vorstandsmitglied gesondert. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein einheitlicher Vorschlag zur Wahl gestellt werden.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
6. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, jedoch können ihnen Reisekosten sowie im Interesse des Vereins erforderliche Auslagen in Anlehnung an die für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen geltenden Kostensätze erstattet werden.

## § 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet Beschlüsse vor und führt sie aus.
3. Er ist zuständig für die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Er ist zuständig für die Berufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates.

## § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

§ 12  
Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten.
2. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus Personen, die sich insbesondere mit der Erforschung der Geschichte des Reichskammergerichtes befassen. Er wählt seinen Vorsitzenden selbst.
3. Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 13  
Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von den zuständigen Registerbehörden oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Wetzlar oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke, vorzugsweise für ihre Museen oder ihr Historisches Archiv zu verwenden.

§ 14  
Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.04.2016 beschlossen.
2. Sie ersetzt die Satzung der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung in der Fassung vom 13.04.2015.

  
Ralph Gatzka  
Vorsitzender

  
Hans-Otto Kneip  
Stellvertretender Vorsitzender